



PRESSEMITTEILUNG Nr. 206/22

Luxemburg, den 15. Dezember 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-50/21 | Prestige and Limousine

Nach Ansicht von Generalanwalt Szpunar verletzt die Begrenzung der Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagen im Großraum Barcelona die Niederlassungsfreiheit

Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Taxidiensten als solche könne dieses Lizenzsystem nicht rechtfertigen

Sowohl Taxis als auch Mietwagen mit Fahrer (Funkmietwagen) erbringen Dienstleistungen der lokalen privaten Beförderung. In Spanien wurden Funkmietwagen traditionell im *zwischenstädtischen* Verkehr eingesetzt, haben aber in den letzten Jahren ihren Weg in den *innerstädtischen* Verkehr gefunden. Dadurch ist das dank staatlicher Regulierung vom Wettbewerb abgeschirmte traditionelle Taxigewerbe unter Druck geraten. Als immer mehr Anbieter auftauchten, schritt die spanische Regulierungsbehörde auf nationaler und lokaler Ebene ein.

Im Großraum Barcelona ist für die Erbringung städtischer Funkmietwagendienste eine spezifische Lizenz erforderlich. Die Anzahl dieser Lizenzen ist auf eine Lizenz pro 30 Taxilizenzen begrenzt. Da die Zahl der Taxilizenzen in den letzten 35 Jahren stabil geblieben ist, bedeutet dies in der Praxis, dass Neueinsteiger in den Funkmietwagenmarkt am Zugang zu diesen Lizenzen gehindert werden. Im maßgeblichen Zeitraum erlaubte die zusätzliche Lizenz für Funkmietwagen die Beförderung im „Stadt- und Überlandverkehr im gesamten Staatsgebiet“.

Die Prestige and Limousine S.L. (P&L) ist Inhaberin von Lizenzen für Funkmietwagendienste im Großraum Barcelona. Sie begehrt beim Obergericht Katalonien die Nichtigerklärung der lokalen Verordnung für Funkmietwagendienste im gesamten Großraum Barcelona. Vierzehn der Unternehmen, die in dem Gebiet bereits Funkmietwagendienste anboten, darunter P&L und Unternehmen, die mit internationalen Plattformen verlinkt sind, sind der Ansicht, dass die ihnen auferlegten Begrenzungen und Einschränkungen einzig und allein dem Zweck dienen, ihre Tätigkeit zu behindern und die Interessen des Taxigewerbes zu schützen.

Das nationale Gericht hat Zweifel, ob die Begrenzung der Anzahl der Lizenzen für Funkmietwagen und das für Funkmietwagen im Großraum Barcelona geltende System der „doppelten Genehmigung“ mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da dies als Strategie angesehen werden könne, um den Wettbewerb von Funkmietwagen gegenüber Taxis auf ein Minimum zu reduzieren.

Der Gerichtshof wird daher ersucht, zu beurteilen, ob die lokale Verordnung den Anforderungen der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV entspricht, die auch für Dienstleistungen im Bereich des Verkehrs gilt.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag betont Generalanwalt Maciej Szpunar, dass zwar der Bedarfsverkehr für die lokale Personenbeförderung derzeit nicht Gegenstand einer Harmonisierung in der Union sei – und es folglich den Mitgliedstaaten grundsätzlich freistehe, einzugreifen und zu regulieren –, dass aber die Niederlassungsfreiheit zu beachten sei. Der Generalanwalt stellt fest, dass **sowohl die Genehmigungspflicht als solche als auch das Verhältnis 1:30 eine Beschränkung dieser Freiheit darstellten.**

Da Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit nur dann gerechtfertigt sein könnten, wenn sie **einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses** entsprächen, prüft der Generalanwalt die vom Großraum Barcelona angeführten Rechtfertigungsgründe.

Nach Ansicht des Generalanwalts **kann die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von Taxidiensten als solche keinen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen**. Der Generalanwalt hält es für fraglich, ob *Taxidienste* als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können und ob Betreiber von Taxidiensten eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung erfüllen. Zwar könne der private Nahverkehr bisweilen eine Lücke im öffentlichen Nahverkehr füllen; die Vergrößerung des *Angebots* von Nahverkehrsdiensten würde aber dazu beitragen, über ein funktionierendes System zu verfügen. Warum ein solches Angebot nicht auch Funkmietwagen umfassen sollte, sei fraglich. Der Großraum Barcelona könne nur insoweit darauf hinwirken, die Qualität, Sicherheit und Zugänglichkeit der Taxidienste zu gewährleisten, als er damit keine wirtschaftlichen Ziele verfolge. Er **könne aber nicht Taxidienste** von jedem prüfenden Blick **abschirmen, nur weil sie eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen könnten**.

Ähnlich unterstreicht Generalanwalt Szpunar, dass die **Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen Funkmietwagendiensten und Taxidiensten nicht als zwingender Grund des Allgemeininteresses angesehen werden könne**. Er wiederholt, dass, **wenn die wirkliche Absicht darin bestehe, für ein angemessenes System des privaten Nahverkehrs zu sorgen, für die Lösung des Problems eine Vergrößerung des Angebots durch die Zulassung von mehr Funkmietwagen zielführender wäre**.

Dagegen erkennt der Generalanwalt die Organisation der lokalen Beförderung, des lokalen Verkehrs und der Nutzung des öffentlichen Raums sowie den Umweltschutz als zwingende Gründe des Allgemeininteresses an und prüft, ob die **fraglichen Maßnahmen** im Hinblick auf diese Gründe **geeignet** sind.

Die Rechtfertigung einer zusätzlichen Genehmigungspflicht sieht Generalanwalt Szpunar grundsätzlich nicht als problematisch an, da eine entsprechende Lizenz den Besonderheiten der betreffenden Region Rechnung tragen könne, insbesondere was Probleme wie Verkehrsüberlastung und Umweltverschmutzung angehe. Die zusätzliche Lizenz **dürfe aber keine Wiederholung von Kontrollen erfordern, die bereits im Rahmen anderer Verfahren im selben oder in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden seien**.

Der Generalanwalt kann hingegen nichts erkennen, was für die Geeignetheit des Verhältnisses von einer Funkmietwagenlizenz zu 30 Taxilizenzen im Hinblick auf die genannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses sprechen würde. Er wirft die Frage auf, warum Taxidienste und Funkmietwagendienste unterschiedlichen rechtlichen Regelungen unterliegen, wenn sie ein und dieselbe Nachfrage befriedigen (privater individueller Nahverkehr) und wenn sie, wie vom vorlegenden Gericht festgestellt, miteinander im Wettbewerb stehen. Während der Zugang zum Funkmietwagenmarkt so weit eingeschränkt werde, dass er unmöglich gemacht werde, würden die Probleme der für Taxis geltenden Regelung ignoriert. Der Generalanwalt weist darauf hin, dass Taxilizenzen, die ursprünglich für weniger als 100 Euro vom spanischen Staat erworben worden seien, auf dem Sekundärmarkt gegenwärtig für mehr als 100 000 Euro gehandelt würden. Zwar würde eine echte Reform und Liberalisierung des gesamten Systems der Taxi- und Funkmietwagendienste diejenigen erheblich benachteiligen, die für eine Lizenz teuer bezahlt hätten und versuchten, die Kosten über feste (hohe) Taxitarife zu decken. Es gebe jedoch andere Möglichkeiten, das Risiko auszugleichen, dass diese Personen das Nachsehen hätten, als dies zulasten der Funkmietwagen und der Niederlassungsfreiheit auszutragen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

